

Gericht:	OLG Düsseldorf 9. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:	18.09.2000
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	9 U 67/00
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 1004 BGB, Art 14 Abs 1 S 2 GG, § 17a Abs 5 GVG, § 41 NachbG NW, § 45 Abs 1 Buchst a NachbG NW ... mehr
Zitiervorschlag:	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18. September 2000 - 9 U 67/00 -, juris

Straßenbepflanzung in Nordrhein-Westfalen: Eigentumsgarantie und Pflicht zur Duldung von Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen; Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch und öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch; Einhaltung nachbarschaftsrechtlicher Grenzabstände; Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs im Berufungsverfahren vor einem ordentlichen Gericht

Leitsatz

1. Landesrechtliche Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts, die von Eigentümern an öffentlichen Straßen die Duldung grenznaher Bepflanzungen verlangen, konkretisieren als zulässige und verfassungsgemäße Bestimmungen den Inhalt und die Grenzen des Eigentums im Sinne von GG Art 14 Abs 1 S 2.

2. Einschränkungen der Sicht durch Straßenbäume und der Entzug von Sonne und Licht sind weder mittels eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs noch durch einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch abwendbar. Straßen- und Wegegesetz NW § 32 Abs 2 S 1 (juris: StrG NW) verlangt von den Eigentümern Duldung.

3. Bei Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen müssen die Grenzabstände des Nachbargesetzes NW zu angrenzenden Privatgrundstücken nicht eingehalten werden.

4. Ausnahmen sind nur bei krassen Beeinträchtigungen, einschneidenden Belastungen oder willkürlichem Verhalten zuzulassen. Die regelmäßig mit einer Bepflanzung einhergehenden Nachteile stellen keine solchen Nachteile dar. Abzustellen ist insofern auf das Empfinden eines verständigen Normalbürgers.

5. Hat das Landgericht in erster Instanz den Rechtsweg zu den Zivilgerichten als selbstverständlich vorausgesetzt und die Klage - bei Prüfung ausschließlich zivilrechtlicher Anspruchgrundlagen - als unbegründet abgewiesen, ist in der Berufungsinstanz ein mit gleichem Ziel erstmals geltend gemachter öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch aufgrund Rechtswege überschreitender Sachkompetenz durch die ordentlichen Gerichte zu prüfen.

Fundstellen

OLGR Düsseldorf 2001, 13-16 (Leitsatz und Gründe)
ZMR 2001, 70-73 (Leitsatz und Gründe)

WE 2001, 20-21 (Leitsatz und Gründe)
DWW 2001, 64-66 (Leitsatz und Gründe)
NVwZ 2001, 594-596 (Leitsatz und Gründe)
NZM 2001, 717-720 (Leitsatz und Gründe)
NuR 2001, 718-720 (Leitsatz und Gründe)
Verfahrensgang

vorgehend LG Krefeld, 28. Februar 2000, 6 O 60/99
Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche LG Bielefeld 1. Zivilkammer, 26. November 2013, 1 O 307/12

Kommentare

Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB

● Vieweg/Regenfus, 8. Auflage 2017, § 906 BGB

Tenor

Die Berufung der Klägerinnen zu 1), 4) und 5) gegen das am 28.02.2000 verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerinnen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Die Kläger nehmen die beklagte Stadt auf Beschneidung von Platanen, hilfsweise auf Entfernung der Bäume in Anspruch. Die Bäume stehen auf öffentlichem Grund.
- 2 Die Kläger sind Eigentümer von Wohnungen der Wohnungseigentumsanlage "K" in K., die aus 117 Eigentumswohnungen besteht und 1972 errichtet wurde. Die Wohnungseigentumsanlage mit ihren 18 Häusern und einem Hochhaus liegt in einer begrünten Wohngegend und grenzt mit ihren Häusern unmittelbar an den K. Park mit altem Baumbestand. Der Stadtwald ist etwa 250 m entfernt. Die Kläger sind Wohnungseigentümer in den Häusern ... und ..., die seitlich und an der Stirnseite des U-förmigen Wendehammers liegen, einer öffentlichen Straße, die praktisch nur von den dortigen Bewohnern als Zufahrt zu den Häusern genutzt wird und auf dem sich 22 Parkplätze befinden. Vierzehn der Wohneinheiten haben einen Blick auf den Wendehammer. Der Wendehammer wird von Platanen gesäumt, die neben den Parkbuchten von der Beklagten Ende der siebziger Jahre angepflanzt worden waren. Die Stämme der auf 12 Meter hochgewachsenen Bäume haben einen Abstand von etwa fünf Metern von den angrenzenden Häuserfronten. Die Stämme grenzen direkt an die im Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft stehenden Gehsteige. Vor den Häusern ... und ... befinden sich fünf Platanen mit den Banderolen-Nrn. 8/93, 94, 95, 96 und 97. Die Fenster des Wohnzimmers und der Küche der Häuser ... und ... eröffnen den Blick in Richtung Wendehammer, in gleicher Ausrichtung liegen die Balkone. Die Klägerin zu 1) bewohnt in der 2. Etage des Hauses Nr. ... eine Wohnung mit Balkon, vor der die Platanen 08/94 und 95, die Klägerin zu 5) seit 1989 ebenfalls im 2. Obergeschoß dieses Hauses eine Wohnung mit Balkon, an der die Platanen 08/94, 95 und 93 stehen. Die Zweige der Platanen reichen bis etwa zwei Meter an die Häuserfronten heran. Die zum Wendehammer hin gelegenen Zimmer des Hauses

Nr. ... haben aufgrund etwa nördlicher Ausrichtung auch früher kaum direkte Sonneneinstrahlung gehabt. Die Klägerin zu 4) bewohnt im Haus Nr. ... eine in der 1. Etage gelegene Wohnung, vor der sich die Platane 08/96 und 07 befinden, deren Zweige ebenfalls zwei Meter Abstand haben. Im Frühjahr 1997 wurde auf Veranlassung der Eigentümer der Wohnungseigentumsanlage in Abstimmung mit der Beklagten eine Neupflasterung am Wendehammer vorgenommen, in deren Verlauf auch gärtnerische Arbeiten anfielen. So wurden u.a. die Baumscheiben vor den Häusern Nr. ... bis ... vergrößert, auf denen sich die Stämme der Platanen befinden. Im Frühjahr 1998 ließ die Beklagte die Platanen beschneiden.

- 3 Die Kläger haben die Auffassung vertreten, die Beklagte sei zu einem regelmäßigen Beschnitt der Platanen verpflichtet, weil sie durch die Bäume unzumutbar beeinträchtigt seien. Die Beklagte müsse die Kronen der Platanen herauschneiden und sofern dies nicht möglich sei, die Bäume fällen. Hierzu haben die Kläger behauptet, die Platanen würden ihre Wohnungen unzumutbar von Jahr zu Jahr immer mehr verschatten, so dass selbst am Tag im Sommer Licht angeschaltet werden müsse. Die Balkone könnten praktisch nicht mehr genutzt werden. Ein bloßes Zurückschneiden der Bäume verschlimmere das Wuchern nur. Die Bäume könnten ohne weiteres auch an der Krone beschnitten werden und müßten das auch, weil das von der Beklagten in Aussicht gestellte turnusmäßige Beschneiden im Abstand von drei bis fünf Jahren nicht ausreiche. Eine Anpflanzung solch wuchernder Bäume sei auch nicht ortsüblich. Die Beklagte habe eine falsche Baumart gepflanzt, für deren Anpflanzung kein Bedarf bestanden habe. Kleinere Bäume könnten ebenfalls vor Immissionen schützen und den Wendehammer ästhetisch ansprechend gestalten. Der Abstand der Bäume zu den Häusern sei außerdem zu gering.
- 4 Die Kläger haben beantragt,
- 5 1. auf dem Wendehammer der S., der von den Häusern ..., ..., ... sowie der Seitenfronten des Hauses ... umgrenzt ist, die Platanen mit den Bänderolen-Nrn. 08/93, 08/94, 08/95, 08/96 und 08/97 so zu beschneiden, dass die Krone einer jeden Platane herausgeschnitten und der Baum jährlich nach dem Zurück- und Ausschneiden nicht höher als maximal bis 2 m unterhalb des Flachdaches des Hausgrundstückes ... nach dem jährlichen Schnitt reicht und jede Platane in der Weite nach dem Beschneiden maximal 7 m reicht und auch in der Dichte ausgeschnitten wird, so dass sie transparent ist,
- 6 2. der Schnitt der Platanen hat jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen, und zwar auf Kosten der Beklagten,
- 7 hilfsweise,
- 8 3. die fünf unter 1. genannten Platanen komplett zu entfernen.
- 9 Die Beklagte hat beantragt,
- 10 die Klage abzuweisen.
- 11 Die Beklagte hat einen unzumutbaren Entzug von Licht und Sonne in Abrede gestellt. Ein Beschneiden werde irreparable Baumschäden nach sich ziehen. Der jetzige Zustand sei nicht anders als nach dem Beschneiden im Jahre 1998. Das Nachbargesetz des Landes

sei nicht verletzt. Negative Einwirkungen wie der Lichtentzug könnten generell nicht abgewehrt werden. Außerdem unterlägen die Klägerinnen einer Duldungspflicht.

12 Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es könne weder ein Beschneiden in der Höhe und Breite noch ein Entfernen der Bäume aufgrund eines (zivilrechtlichen) Unterlassungsanspruches verlangt werden. Die Nutzung der Straßen- oder Wegeflächen obliege der Beklagten, in deren Belieben die Art und Weise der Anpflanzung stehe. Einschränkungen des Nachbargesetzes gälten nicht für Anpflanzungen an Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen. Die Anpflanzung der Bäume beinhalte keine rechtswidrige Störung. Die Kläger könnten nur eine allgemeine Pflege der Bäume - Herausschneiden von trockenen Zweigen - verlangen.

13 Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerinnen zu 1), 4) und 5), die ihren erstinstanzlichen Sachvortrag wiederholen und ergänzen. Die Klägerinnen meinen außerdem, ihnen stünde ein Anspruch auf Beseitigung unter dem Gesichtspunkt des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses und auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Folgebeseitigungsanspruches zu. Die Beklagte habe als Träger der Straßenbaulast die Anpflanzungen vorgenommen. Ihr Eigentum sei durch hoheitliches Handeln der Beklagten unzumutbar beeinträchtigt. Auf Privilegierungen des Straßen- und Wegerechtes könne sich die Beklagte nicht berufen, da sie sich rechtsmißbräuchlich verhalte. Die Stadt müsse Rücksicht nehmen und könne sich nicht auf ein - im übrigen nicht näher erkennbares - öffentliches Interesse zurückziehen. Angesichts der grünen Umgebung hätten die Bäume keine rechte Funktion. Offenbar scheue die Beklagte einen Beschnitt nur aus Kostengründen. Die Duldungspflicht in § 32 StrWG NW berechtige den Träger der Straßenbaulast nicht, willkürlich ohne Rücksicht auf die Rechte der Anwohner Straßenbäume anzupflanzen und unkontrolliert wuchern zu lassen. Aus gärtnerischer oder baumschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken, Wildwuchs einzudämmen und Bäume zu stützen. Bei dem Wendehammer handele es sich zwar um eine öffentliche Straße. Diese werde aber überwiegend von den Eigentümern der Wohnungseigentumsanlage genutzt, die die Anlage mit ihren Steuergeldern finanziert hätten. Die Kommune sei für die Anwohner da und müsse deren Bedürfnisse berücksichtigen.

14 Die Klägerinnen zu 1), 4) und 5) beantragen,

15 das angefochtene Urteil abzuändern und die Beklagte zu verurteilen,

16 1. an den Platanen mit den Banderolen-Nrn. 08/93, 08/94, 08/95, 08/96, 09/97, auf dem Wendehammer der S., der von den Häusern ..., ... und ... sowie der Seitenfront des Hauses ... umgrenzt ist, die Kronen so weit herauszuschneiden und einen weiteren Beschnitt so vorzunehmen, dass das Blattwerk einer jeden Platane lichtdurchlässig ist, die Spitze einer jeden Platane mindestens 2 m unterhalb der Höhe des Flachdaches des Hauses Nr. ... liegt sowie jede Platane einen Gesamtdurchmesser von maximal 7 m hat,

17 2. den Schnitt gemäß Nr. 1 jährlich spätestens bis zum 30.06. zu wiederholen,

18 hilfsweise, die unter 1. genannten Platanen zu entfernen.

19 Die Beklagte bittet mit den erstinstanzlichen Argumenten um Zurückweisung der Berufung. Die Klägerinnen seien nicht übermäßig in ihrem Eigentum betroffen. Von einer rechtsmißbräuchlichen Verweigerungshaltung auf Seiten der Beklagten könne keine Rede sein. In prozeßrechtlicher Hinsicht sei unklar, woraus sich die Befugnis einzelner Woh-

nungseigentümer herleite, für Rechte der Eigentümergemeinschaft einzutreten. Auch handele sich auch nicht um ein normales zivilrechtliches Nachbarschaftsverhältnis. Die Beklagte müsse im Rahmen ihrer schlicht-hoheitlichen Daseinsvorsorge um einen Interessenausgleich zwischen ihren Bürgern bemüht sein. Von einer übermäßigen und unzumutbaren Eigentumsbeeinträchtigung, die von einer Sozialbindung des Eigentums nicht mehr gedeckt wäre, könne keine Rede sein. Gleiches gelte unter dem Gesichtspunkt eines Interessenausgleichs in einem zivil- bzw. öffentlichrechtlichen Nachbarschaftsverhältnis.

- 20 Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 21 Die Berufung ist unbegründet.

I.

- 22 Die Klage ist auch unter dem erstmals in zweiter Instanz aufgegriffenen Gesichtspunkt des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs zulässig. Der an sich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallende Anspruch ist aufgrund Rechtswege überschreitender Sachkompetenz Gegenstand der zivilgerichtlichen Entscheidung, nachdem das Landgericht den einmal beschrittenen Rechtsweg zu den Zivilgerichten als selbstverständlich unterstellt hat (§§ 17 Abs. 2 Satz 1, 17 a Abs. 5 GVG, § 537 ZPO; vgl. Zöller-Gummer, 21. Aufl., § 17 GVG Rdnr. 5).

- 23 Die Klägerinnen sind zur Prozeßführung auch befugt, sofern sie eine über ihr Sondereigentum hinausgehende Beeinträchtigung des Gemeinschaftseigentums geltend machen (§ 1011 BGB). Beeinträchtigungen des gemeinschaftlichen Eigentums berühren immer auch das Sondereigentum. Zur Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen wegen Beeinträchtigungen des Sonder- oder Gemeinschaftseigentums Dritten gegenüber ist jeder einzelne Wohnungseigentümer befugt (vgl. BayObLGZ Bd. 75, S. 177 (180)).

II.

- 24 Den Klägerinnen steht ein Anspruch auf Beschnitt der Kronen oder Abholzen der vor den Häusern Nr. ... und ... stehenden fünf Platanen weder nach bürgerlichem Recht noch aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs zu. Der Entzug von Sonne und Licht sowie Beschränkungen der Aussicht müssen kraft gesetzlicher Duldungspflicht des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), das den Inhalt des Eigentums der Klägerinnen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG konkretisiert, hingenommen werden. Die Klägerinnen können ihre Forderung auch nicht auf die Grundsätze des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses oder rechtsmißbräuchliches Verhalten der Beklagten stützen. Nicht entscheidungserheblich ist, ob sich ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch und sein zivilrechtliches Pendant aus § 1004 BGB ausschließen. Ebenfalls kann offen bleiben, ob die Beklagte in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse in schlicht-hoheitlicher Funktion oder als Privatmann gehandelt hat. Sämtlichen Ansprüchen steht § 32 Abs. 2 StrWG NW entgegen, der von den Klägerinnen Duldung verlangt. Die landesgesetzliche Regelung konkretisiert in zulässiger

und verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Inhalt des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

- 25 1. Unter zivilrechtlicher Perspektive besteht kein Abwehranspruch auf Beschneiden (Hauptantrag) oder Abholzen der Bäume (Hilfsantrag).
- 26 a) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist (§ 1004 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB).
- 27 aa) Soweit sich die Klägerinnen auf Lichtentzug und Beschränkungen der Aussicht berufen, handelt es sich um nicht abwehrbare Beeinträchtigungen ihres Eigentums. Der Entzug von Licht und Luft durch Bäume auf einem Nachbargrundstück ist zivilrechtlich als "negative Einwirkung" allgemeiner Ansicht nach nicht abwehrbar (§§ 903 ff BGB; vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1979, Seite 2618). Grund dafür ist, dass sich eine in den räumlichen Grenzen des Grundstücks haltende Nutzung als legitime Ausübung der Eigentümerbefugnisse darstellt, auch wenn einem Nachbargrundstück natürliche Lagevorteile wie Ausblick und sonnige Lage entzogen werden (vgl. Staudinger-Gursky, 13. Aufl., § 1004 Rdnr. 65 ff). Der Eigentümer kann sein Grundstück in der Regel nach Belieben bepflanzen, obwohl der Schatten von Bäumen zweifelsfrei auch nachteilige Auswirkungen haben kann. Abwehransprüche lassen sich insofern nur auf gesetzliche Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse stützen, wie sie das Nachbargesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zulässigerweise vorsieht (Art. 124 EGBGB).
- 28 Da das Nachbargesetz nicht verletzt ist, besteht kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB. Die Grenzabstände, die bei den in Rede stehenden Platanen vier Meter betragen, müssen nicht eingehalten werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 a NachbG NW), der für Bauwerke einzuhaltende Abstand von Fenstern greift ohnehin nicht (§ 4 NachbG NW). Das Nachbargesetz regelt das Verhältnis privat genutzter Grundstücke zueinander, nicht aber das zu öffentlichen Verkehrsflächen (§ 45 Abs. 1 lit. b) NachbG NW). Bei Anpflanzungen, die der Träger der Straßenbaulast direkt an der Grenze öffentlicher Verkehrsflächen zu privaten Grundstücken hin vornimmt, müssen Grenzabstände nicht eingehalten werden.
- 29 bb) Unabhängig davon unterliegen die Klägerinnen einer Duldungspflicht aus § 1004 Abs. 2 BGB. Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen zu dulden (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StrWG NW). Die Vorschrift statuiert eine gesetzliche Duldungspflicht, die auf der Ermächtigung des Art. 124 EGBGB beruht (vgl. Walprecht/Cosson, 2. Aufl., Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, § 32 Rdnr. 282; Fickert, Straßenrecht in Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., § 32 Rdnr. 9).
- 30 Auch soweit die Klägerinnen ein Zurückschneiden des Überwuchses der Platanen auf dem Gemeinschaftseigentum verlangen, unterliegen sie der genannten gesetzlichen Duldungspflicht des Straßen- und Wegegesetzes NW. Die Klägerinnen können die Beseitigung der auf die Gehsteige und die Vorgärten hineinwachsenden Äste nicht verlangen. Da der Landesgesetzgeber in § 45 NachbG NW und § 32 Abs. 2 StrWG NW der öffentlichen Hand erlaubt hat, bei Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen keine Grenze einzuhalten, ist der Betroffene Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit den Bäumen notwendig einhergehenden Überwachungen zu dulden. Anderenfalls wäre die einge-

räumte Erlaubnis zur Grenzbepflanzung sinnlos (vgl. OLG Hamm, Agrarrecht 1981, Seite 288; LG Aachen, Agrarrecht 1986, Seite 214 f; Fickert, a.a.O., Rdnr. 9).

- 31 cc) Verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG und den Gleichheitssatz des Art. 3 GG gegen die Wirksamkeit der genannten landesgesetzlichen Vorschriften bestehen nicht. Die gesetzlichen Duldungspflichten konkretisieren auf einfach-gesetzlicher Grundlage den Inhalt des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der bürgerlich-rechtliche Eigentumsbegriff des § 903 gibt dem Eigentümer einer Sache die Befugnis, damit nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, "soweit nicht das Gesetz", und hier das Landesgesetz im Sinne von Art. 124 EGBGB, entgegensteht. Diese Einschränkung enthält § 903 BGB expressis verbis. Weder die aus den straßenrechtlichen Bestimmungen folgende Duldungspflicht noch die für öffentliche Straßen irrelevanten Grenzabstände bewirken eine Beschneidung garantierter Eigentumsrechte des Straßenanliegers, weil es sich der Sache nach nicht um eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG, sondern eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG handelt (vgl. auch OLG Hamm Agrarrecht 1981, Seite 288).
- 32 Jedes Grundstück ist in seine Umgebung eingefügt und durch seine Lage und Beschaffenheit charakterisiert. Die straßenrechtlichen Regelungen tragen der Situationsgebundenheit des Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit und der Straßenanlieger Rechnung. Die Gestaltungsmöglichkeiten kann der Gesetzgeber im Hinblick auf den sozialen Bezug des Eigentums nutzen. **Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die straßenrechtliche Privilegierung von Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen und den dazu gehörenden Nebenanlagen von vernünftigen Gemeinwohlgedanken getragen wird.** Die Bepflanzung von Straßen dient nicht nur straßenbautechnischen und verkehrsrechtlichen Interessen. Bepflanzungen mit Bäumen in Ballungsgebieten haben landschaftsgestaltende und Wohnqualität verbessernde Funktion. Bäume schaffen eine ansprechende Atmosphäre und Lebensqualität, lockern den optischen Eindruck der Umgebung auf, beruhigen das Auge und verhelfen Anwohnern zum Luftholen und Durchatmen. Bepflanzungen spielen unbestreitbar eine wesentliche Rolle für das von Lärm und Abgasen geprägte Großstadtklima und die Wohnumfeldverbesserung (vgl. für Baumschutzsatzungen OLG Düsseldorf MDR 1988, Seite 777). Da nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG das Eigentum zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, schlägt sich darin das Gebot an die Kommune nieder, über die Interessen der Anlieger des Wendehammers hinaus auch solche der nicht direkt angrenzenden Wohnbevölkerung wahrzunehmen.
- 33 Von einer "Sonderbehandlung" der öffentlichen Hand zu Lasten privater Eigentümer - unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG - kann ebenfalls nicht gesprochen werden. § 45 StrWG NW enthält keine "Befreiung" von privatrechtlichen Abstandspflichten, sondern bestätigt nur, dass privatrechtliche Abstandspflichten für die öffentliche Hand von vornherein nicht bestehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht NVWZ 1982, Seite 112). Hinzukommt, dass die landesgesetzlichen Regeln den angrenzenden Eigentümer nicht nur "belasten". Das Nachbargesetz Nordrhein-Westfalen bindet den Grundstückseigentümer ebensowenig wie die öffentliche Hand nicht an Pflanzabstände, soweit sein Grundstück an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt (§ 45 Abs. 1 lit. a NachbG NW). Im Gegensatz zu angrenzenden Privatgrundstücken kann die volle Größe des Grundstückes zur Bepflanzung ausgenutzt werden. Bezüglich der Duldungspflicht ist nicht erkenn-

bar, dass Anlieger an öffentlichen Straßen und andere Eigentümer gleichbehandelt werden müssten oder aus sachfremden Erwägungen unterschiedlich behandelt werden.

- 34 b) Den Klägerinnen steht auch kein Anspruch aus § 910 BGB zu. Ein Eigentümer darf vom Nachbargrundstück herüberwachsende Zweige nach Fristsetzung abschneiden. Damit ist aber nur das Recht zum Eingriff in die Integrität fremden Eigentums auf eigene Kosten verbunden (vgl. LG Aachen Agrarrecht 1986, Seite 214, (215)). Überaus fraglich ist zudem, ob ein Abschneiderecht mit Blick auf ein Leerlaufen der Privilegierung des Straßen- und Wegegesetzes ausgeschlossen ist. Wird ein Baum auf einem öffentlichen Verkehrsweg direkt an die Grundstücksgrenze gepflanzt, ist absehbar und unausweichlich, dass Zweige auf das Nachbargrundstück herüberwachsen. Ein Abschneiderecht würde letztendlich die Befugnis zum grenznahen Bepflanzen aushebeln. Ausgleichsansprüche der Klägerinnen im Falle des Abschneidens bestünden ohnehin nicht.
- 35 c) Die Klägerinnen können einen Anspruch auch nicht aus dem im Wege der Rechtsfortbildung konzipierten Rechtsinstitut des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses herleiten. Es kann keine Rede davon sein, dass die Beklagte Eigentümerbefugnisse rechtsmißbräuchlich und treuwidrig ausübt oder ausgeübt hat (§ 242 BGB). Eine Beschränkung der Ausübung von Eigentümerbefugnissen aus nachbarlicher Pflicht zur Rücksichtnahme muß eine durch zwingende Gründe gerechtfertigte Ausnahme bleiben. Mit der Rechtsfigur soll schweren und unerträglichen Situationen Rechnung getragen werden, denen anders nicht begegnet werden kann (vgl. BGH LM Nr. 1 und 2 zu § 903 BGB). Der Anwendungsbereich ist allenfalls eröffnet für krass treuwidrige Verhaltensweisen, die in den Bereich des Schikaneverbotes nach § 226 BGB oder der unerträglichen, schweren und nachhaltigen Betroffenheit hineinreichen.
- 36 Die Klägerinnen können sich nicht darauf berufen, in diesem Sinne schwer und unerträglich durch treuwidriges Verhalten der Beklagten in ihren Eigentümerbefugnissen beschränkt worden zu sein. Unbestritten ist zwischen den Parteien, dass noch im Jahre 1997 die Beklagte in Abstimmung mit der Wohnungseigentümergeinschaft eine Vergrößerung der Baumscheiben und Neugestaltung der Gehwege vorgenommen hat. Darüber hinaus ist ebenfalls unbestritten, dass im Jahre 1998 die Bäume beschnitten worden sind. Der Beklagten kann deswegen auch nicht der Vorwurf gemacht werden, einerseits das Anliegen der Anwohner schlicht zu negieren, andererseits Bäume vor öffentlichen Gebäuden aufwendig zu hegen und pflegen (siehe die vorgelegten Fotos eines Gymnasiums in K.). In die Überlegungen der Stadt sind nicht nur die Interessen der unmittelbaren Anlieger der Wohnungseigentumsanlage einzubeziehen, vielmehr ist auch auf die Interessen der anderen, nicht am Klageverfahren beteiligten Wohnungseigentümer und die angrenzende Umgebung abzustellen. Die Bepflanzung des Wendehammers, auch wenn dieser in einem nahezu privat genutzten Bereich liegt, dient Interessen der Allgemeinheit. Der gesamte Umgebungsbereich ist eigener Darlegung der Klägerinnen nach begrünt. Die Entscheidung der Beklagten, Platanen zu pflanzen und keine anderen Bäume, fällt in die berechnete Ausübung von Eigentümerbefugnissen und ist einer Überprüfung nicht zugänglich. Die Klägerinnen behaupten ferner nicht, dass die Bäume brüchig wären oder aus gärtnerischen Gründen zurückgeschnitten werden müssten.
- 37 2. Auf einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch können die Klägerinnen den Haupt- und Hilfsantrag ebenfalls nicht stützen. Ein Anspruch auf Beseitigung der Folgen eines hoheitlichen Eingriffs besteht, wenn ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt wird und für den Betroffenen dadurch ein rechtswidriger und andauernder Zustand

entstanden ist (vgl. BVerwGE Bd. 94, Seite 100 (103); siehe auch Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Auflage, Seite 286 ff. zur Ableitung des Anspruchs und zahlreichen Hinweisen in die weitverzweigte Kasuistik). Die Klägerinnen können die Beseitigung der Platanen nicht verlangen, weil die Beklagte sich - unterstellt sie handelt in Ausübung öffentlicher Befugnisse - nicht rechtswidrig verhält. Die Klägerinnen sind wie oben ausgeführt duldungspflichtig. Auch soweit der Folgenbeseitigungsanspruch im Bereich des Immissionsschutzes nicht mehr aus nachbarrechtlichen Grundlagen abgeleitet, sondern auf verfassungsrechtliche Grundlagen gestützt wird, besteht kein Abwehranspruch. Denn auch bei verfassungsrechtlicher Ableitung sind die einfach gesetzlichen und wirksam nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 im Gemeinwohlinteresse gezogenen Grenzen des privatrechtlichen Eigentums zu beachten.

- 38 Die Auswirkungen des Baumbewuchses sind unter Zugrundelegung des Sachvortrages der Klägerinnen aus Rechtsgründen - im Lichte des Art. 14 Abs. 1 GG und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Ausgestaltung - nicht als unzumutbar anzusehen. Unzumutbare wirtschaftliche Lasten und sonstige Einschränkungen des Wohnungseigentums können nicht nachvollzogen werden. Nach Ansicht des Senats betonen die Klägerinnen zu einseitig die mit den Bäumen verbundenen, zweifelsfrei bestehenden und subjektiv als schwerwiegend empfundenen Nachteile. Dabei können die Behauptungen der Klägerinnen zur Verschattung ihrer Wohnungen als zutreffend unterstellt werden. Der subjektiv empfundene Eindruck der Klägerinnen kann aber nicht als repräsentativ gewertet werden. Bei objektiver Einschätzung eines Normalbürgers wiegen sich Vor- und Nachteile der Bepflanzung eher auf. Ein verständiger Dritter in der Situation der Klägerinnen wird sich insbesondere vor die Frage der Alternative gestellt sehen. Werden die Bäume so wie gewollt beschnitten, nämlich so, dass die Kronen der Bäume herausgeschnitten werden und man wieder auf den Wendehammer schauen kann, muß das nicht vorteilhafter sein als der Blick in die Bäume. Jedenfalls darf bezweifelt werden, dass der Anblick auf parkende Autos und gegenüberliegende Häuser von Dritten als ansprechender empfunden wird, auch wenn damit mehr Licht in die Wohnungen kommt. Aufgrund der im Senatstermin diskutierten Nordausrichtung des Hauses Nr. ... ist ohnehin nicht damit zu rechnen, dass ein Beschnitt der Bäume dort - von Westsonne abgesehen - zu direkter Sonneneinstrahlung führt. Zuzugeben ist den Klägerinnen, dass ein hellerer Wendehammer auch die Lichtverhältnisse in den Wohnungen verbessert. Ob die damit subjektiv empfundene Verbesserung von anderen auch so gesehen wird, kann bezweifelt werden. Die Verschattung der nach vorne hin gelagerten Räumlichkeiten belastet die Klägerinnen bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabs deswegen nicht über Gebühr, selbst wenn die Klägerinnen in den Sommermonaten auf elektrisches Licht angewiesen sind. Eine unzumutbare Verdunkelung der Wohnung in den Monaten, in denen die Platanen nicht belaubt sind, gibt es zudem nicht. Die Klägerinnen mögen sich subjektiv in der Benutzbarkeit ihrer Räumlichkeiten beeinträchtigt fühlen und sind dies durch Schattenwurf auch. Dies ist aber keine ungewöhnliche oder unzumutbare Belastung, sondern eine typische und hinzunehmende Folge der zulässigen Bepflanzung. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind weder behauptet noch werden Unannehmlichkeiten geschildert, die über den Schattenwurf oder Behinderungen der Aussicht hinausgehen. Diese Einschätzung ist aufgrund der zahlreichen vorgelegten Fotos auch ohne Inaugenscheinnahme des Senats möglich. Hinzukommt, dass die Klägerinnen nicht einwenden können, der Wendehammer existiere allein im Interesse der Anlieger. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnbarkeit von Räumen im Sinne des § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt K vom 9. Juli 1979 (mit Folgeänderungen) kann gleichfalls nicht festgestellt werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bezifferbare Einbußen des Werts der Eigentumswohnung weder

dargelegt sind noch nahe liegen. In diesem Zusammenhang überzeugt auch das Argument der Klägerinnen nicht, mit ihren finanziellen Beiträgen zur Finanzierung des Wendehammers beigetragen zu haben, weil die Zufahrtswege von Anwohnern u.a. auch zum Parken genutzt werden.

III.

- 39 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.
- 40 Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch weicht das Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.
- 41 Die Beschwer der Klägerinnen beträgt jeweils DM 5.000.